

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Gnoien vom 09.11.2006**

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiter kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.7.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 8333, des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Gnoien am 14.12.2015 folgende Satzung erlassen.

### **Artikel 1**

**Zweite Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Gnoien vom 09.11.2006 mit der Gebührenordnung als Anlage zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Gnoien.**

#### **1. Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung**

##### **§ 2 Schließung und Entwidmung**

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Umbettungen werden den Angehörigen der in den Grabstätten Bestatteten sowie den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher mitgeteilt soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

#### **2. Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung**

##### **§ 5 Allgemeines**

(1) Die Bestattung ist unverzüglich unter Beifügung der notwendigen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei im Voraus erworbenen Grabstätten ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

### **3. Bei § 7 Ruhezeit entfällt unter Abs. 4 Punkt c**

### **4. Der § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung**

#### **§ 8 Umbettungen**

(4) Umbettungen aus Erd- und Urnengrabstätten bedürfen eines Antrages. Bei Umbettungen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte antragsberechtigt.

### **5. Der § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung**

#### **§ 9 Allgemeines**

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Erdbestattungsgräber mit max. 2 Urnen
- b) Kindergrabstätten
- c) Urnengrabstätten für max. 2 Urnen
- d) Urnengrabstätten für max. 4 Urnen
- e) Rasengrabstätten für Erdbestattungen und max. 1 Urne
- f) Rasenurnengrabstätten für max. 4 Urnen
- g) Urnengemeinschaftsanlage mit Namenstafel
- h) Urnengemeinschaftsanlage ohne Namenstafel
- i) Aschestreufeld

### **6. Der § 10 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 10 Erdbestattungsgrabstätten**

(1) Erdbestattungsgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden. Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (§ 7) überlassen. Die Ruhezeit kann verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Erdbestattungsgräbern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

### **7. Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 11 Rasengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen**

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) und max. einer Urne für eine Nutzungszeit von mindestens 25 Jahren vergeben wird. Rasenurnengrabstätten sind Grabstätten für Urnen bis zu max. vier Urnen, die für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden. Die Lage der Erdbestattungsgrabstätten wird im Benehmen mit den Erwerber bestimmt. Vor Inkrafttreten dieser Satzung verliehenen Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt.

**8. Der § 12 Abs. 1,2, 4, 5 (5.6; 5.7), 7 erhalten folgende Fassung:**

**§ 12 Urnengrabstätten**

(1) In Urnengrabstätten können je ausgewählter Grabstätte bis zu zwei oder bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(2) Werden Ascheurnen in einem belegten Erdgrab beigesetzt, so gilt § 11 Abs. 9

(4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Erd- und Urnengrabstätten entsprechende Anwendung.

(5)Urnengemeinschaftsanlage

5.6.Die Lage der Urne kann bekannt gegeben werden.

5.7. Es besteht die Möglichkeit, die Namenstafel vor der Urnengemeinschaftsanlage zu nutzen.

(7)Ein Aschestreufeld ist eine Rasenfläche, die Besucher und Angehörige nicht betreten sollten. Das Ausstreuen der Asche darf nur durch das Bestattungsunternehmen oder Friedhofspersonal vorgenommen werden. Angehörige entscheiden ob sie dabei anwesend sein möchten.

**9. Der § 13 Abs. 5,7 erhalten folgende Fassung:**

**§ 13 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

(5) Rasengrabstätten und Erdgrabstätten sind Grabstätten, die nur mit Rasen angelegt sind. Sie werden für die Nutzungszeit von 25 Jahren von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Rasengräber und Erdgrabstätten sind einstellig.

(7) Blumen für Verstorbene dürfen nur am Rande des Aschestreufeldes niedergelegt werden.

**10. Der § 19 Abs. 6 erhält folgende Fassung**

**§ 19 Allgemeines**

(6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung bei Erd- und Urnengrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

**11. Der § 24 erhält folgende Fassung**

**§ 24 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofs-Verwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist ab dem Folgejahr der Beisetzung jährlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres für die gesamte Nutzungsdauer bei der Stadt zu entrichten.

Die Gebührenordnung ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Abgabenschuldner für die Grabstelle ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Auftraggeber, der den Auftrag einer Bestattung an die

Friedhofsverwaltung erteilt. Die Abgabe der Gebühr ist 30 Tage nach der Erstellung des Gebührenbescheides fällig.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Gnoien, den 18. Dezember 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lars Schwarz', with a stylized flourish at the end.

Lars Schwarz  
Bürgermeister

## Änderung der Gebührenordnung als Anlage zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Gnoien

### Gebührenordnung für die Friedhöfe Gnoien und Dölitz

Für die Nutzung der Friedhöfe Gnoien und Dölitz sowie deren Einrichtungen werden nachstehende Gebühren erhoben:

Nr.	Gebührenart	Nutzungsdauer	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Trauerfeier/Feierhalle</b>		
1.1	Benutzung der Feierhalle	pro Nutzung	110,00 €
2.	Benutzung der Schaukammer / Abschiedsraum	pro Tag	30,00 €
3.	Benutzung der Leichenhalle	pro Tag	25,00 €
4.	Empfang und Aufbewahren einer Urne		10,00 €
5.	Nutzung Kühlzelle für Verstorbene mit Beisetzung	pro Tag	30,00 €
6.	Nutzung Kühlzelle für Verstorbene ohne Beisetzung	pro Tag	80,00 €
<b>2.</b>	<b>Beisetzungen</b>		
2.1.	Beisetzung einer Urne		110,00 €
<b>3</b>	<b>Umbettungen</b>		
3.1	Umbettungen einer Urne (Ausgrabung und Wiederbeisetzung)		112,00 €
3.2	Versand einer Urne		10,00 €
<b>4.</b>	<b>Überlassung von Grabstellen</b>		
4.1	Erdgrabstelle einzeln und 2 Urnen	25 Jahre	600,00 €
4.2	Erdgrabstelle doppelt und 4 Urnen	25 Jahre	1.200,00 €

4.3	Urnengrabstelle bis zu 2 Urnen	20 Jahre	400,00 €
4.4	Urnengrabstelle bis zu 4 Urnen	20 Jahre	800,00 €
4.5	Rasenerdgrab und bis zu 1 Urne	25 Jahre	950,00 €
4.6.	Rasenurengrab und bis zu 4 Urnen	20 Jahre	800,00 €
47.	Urnengemeinschaftsanlage mit Namenstafel	20 Jahre	900,00 €
4.8.	Urnengemeinschaftsanlage ohne Namenstafel	20 Jahre	700,00 €
4.9.	Kindergrabstelle unter 5 Jahren	20 Jahre	200,00 €
4.10	Kindergrabstelle über 5 Jahre	20 Jahre	250,00 €
4.11	Nachkauf pro Grab / Jahr		14,00 €
4.12	Nachkauf pro Urnengrab / Jahr		14,00 €
4.13	Nachkauf pro Kindergrab/ Jahr		10,00 €
<b>5.</b>	<b>Trägerleistung</b>		
5.1	Trägerleistung bei der Beisetzung einer Urne		52,00 €
<b>6</b>	<b>Vorzeitige Grabstellenrückgabe</b>		
6.1.	Sauberhaltung einer Urnenstelle bei vorzeitiger Einebnung pro Grabstelle	pro Jahr	15,00 €
6.2	Sauberhaltung einer Erdgrabstelle bei vorzeitiger Einebnung pro Grabstelle	pro Jahr	15,00 €
6.3	Pflege Urnengemeinschaftsanlagen je Grabstelle	pro Jahr	10,00 €
6.4.	Pflege Rasengrabstellen je Grabstelle	pro Jahr	15,00 €
6.5	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro einzelne Erdgrabstelle	pro Jahr	20,00 €
6.6	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Urnenstelle	pro Jahr	20,00 €
<b>6.7</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr Urnengemeinschaftsanlage pro Urne</b>	pro Jahr	12,00 €
<b>6.8</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr Rasengrabstätten</b>	pro Jahr	12,00 €
<b>7</b>	<b>Einebnungen</b>		
7.1	Einebnungen einer Urnengrabstelle		60,00 €

	(einschließlich Beräumung des Grabmals)		
7.2	Einebnungen einer Erdgrabstelle (einschließlich Beräumung des Grabmals)		60,00 €
7.3	Beräumung eines Grabmals		30,00 €
8..	<b>Verwaltungsgebühren</b>		
8.1	Verwaltungsgebühr / Erstellen Graburkunde, Grabstellennachweis		10,00 €
8.2	Genehmigung / Erteilung zur Errichtung eines Grabmals		40,00 €
8.3	Sonderleistung Bestattungen an Samstagen		100,00 €

**Punkt: 1 Trauerfeier / Feierhalle**

- Für die unter Punkt 1.1 festgelegten Trauerfeiergebühren werden folgende Leistungen erbracht:
  - a. Bereitstellung der Feierhalle
  - b. Standardschmuck und Kerzen/ Kerzenleuchter
  - c. Ablage der Kränze und Gebinde in der Feierhalle
  - d. Heizung und Beleuchtung
  - e. Reinigung und Abfallentsorgung
- Für die unter Punkt 1.2 und 1.3 festgelegten Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:
  - a. Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Leichenhalle einschließlich Kühlzelle
  - b. Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten

**Punkt: 2 Beisetzungen**

- Für die unter Punkt:2.1 festgelegten Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:
  - a. Öffnen und schließen der Urnengruft
  - b. Beisetzung der Urne
  - c. Benutzung der Sandschale
  - d. Auslegen der Kränze und Gebinde
  - e. Abräumen und Entsorgen der Kränze und Gebinde
  - f. Abfallentsorgung
  - g. Auskleiden der Gruft mit Grabschmuckmatten
  - h. Benutzung des Kranzwagen

*im Internet veröffentlicht:*

21. Dezember 2015

*Sachbearbeiter/in:*

gez. i.A. K. Fischer